

Preisblatt für die Versorgung mit Wärme (Preisstand 01.10.2022)

1. Wärmepreise

Die Wärmepreise gemäß dem Wärmeversorgungsvertrag betragen:

1.1 Arbeitspreis

Abgenommene Jahres-Wärme- Menge in kWh	Arbeitspreis	
	ab 01.10.2022	ab 01.10.2022 (z. Zt. 7 % MwSt.)
	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh
1 bis 100.000	10,680	11,428
100.001 bis 200.000	10,118	10,826
200.001 bis 500.000	9,555	10,224

Bei einer Abnahme über 500.001 kWh kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.

1.2 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der vereinbarten Wärmeleistung. Der Jahresgrundpreis beträgt:

Wärmeleistung in kW	Grundpreis seit 01.01.2018	Grundpreis (z. Zt. 7 % MwSt.)
	Netto €/a	Brutto €/a
bis 10	427,00	456,89
11 bis 15	621,00	664,47
16 bis 20	816,00	873,12
21 bis 25	989,00	1.058,23
26 bis 30	1.152,00	1.232,64
31 bis 35	1.200,00	1.284,00
36 bis 40	1.244,00	1.331,08
41 bis 45	1.292,00	1.382,44
46 bis 50	1.341,00	1.434,87
51 bis 55	1.392,00	1.489,44
56 bis 60	1.436,00	1.536,52
61 bis 65	1.478,00	1.581,46
66 bis 70	1.524,00	1.630,68
71 bis 75	1.569,00	1.678,83
76 bis 80	1.615,00	1.728,05

Sonderabnehmer:

Jahresgrundpreis		
Wärmeleistung in kW	Grundpreis ab 01.01.2018	Grundpreis (z. Zt. 7 % MwSt.)
	Netto €/kW	Brutto €/kW
ab 81	17,65	18,89

Bei über 250 kW Anschlussleistung kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.

1.3 Zählermiete

Die Zählermiete richtet sich nach der vereinbarten Wärmeleistung. Sie beträgt:

Wärmeleistung in kW	Zählermiete	Zählermiete (z. Zt. 7 % MwSt.)
	Netto €/Monat	Brutto €/Monat
1 bis 40	4,20	4,49
41 bis 80	5,20	5,56
81 bis 175	9,40	10,06
176 bis 500	13,00	13,91
501 bis 1.000	15,80	16,91

1.4 In der Rechnung werden die in Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Nettopreise verwendet und auf die Endbeträge die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe (zur Zeit 7 %) hinzugerechnet. Dadurch können zu den vorstehenden Bruttoendpreisen geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten.

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Stadtwerke passen die in Ziffer 1.1 genannten Arbeitspreise entsprechend den Preisänderungsfaktoren gemäß Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie nachfolgender Bestimmungen an.

Die Stadtwerke passen die in Ziffer 1.2 genannten Grundpreise entsprechend den Preisänderungsfaktoren gemäß Ziffer 2.3.3 und 2.3.4 sowie nachfolgender Bestimmungen an.

2.2 Die Arbeitspreise und die Grundpreise werden jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines Jahres angepasst. Die Preisänderungen werden auf der Nettopreisbasis errechnet.

2.3.1 Arbeitspreis

$$AP = Ap_0 * \frac{0,7 * EG_{Gas} + 0,3 * H}{EG_{Gas_0} \quad H_0}$$

2.3.2 In der Arbeitspreisformel bedeuten:

AP = Neuer Arbeitspreis

Ap₀ = Basisarbeitspreis ist der sich vor der Preisanpassung - gegebenenfalls unter Berücksichtigung später ausgeschöpfter Preiserhöhungen - ergebende Arbeitspreis

EG = Indices für **Erdgas (EG)**

Die Indices für Erdgas (EG) werden in der Fachserie 17 / Reihe 2 "**Preise - Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)**" veröffentlicht.

(Seite 26, Pos. 658, Jahresabgabe 1.162 MWh oder www.destatis.de, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen).

Für die Preisanpassungen wird das arithmetische Mittel für Erdgas jeweils aus den veröffentlichten Indices der Monate vom **01. Mai des Vorjahres bis 30. April des laufenden Jahres** berechnet.

EG₀ = Indices für Erdgas (**EG₀**) der Vorperiode

Die Indices für Erdgas (**EG₀**) der Vorperiode werden in der Fachserie 17 / Reihe 2 "**Preise - Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)**" veröffentlicht.

Für die Preisanpassungen wird jeweils der bei der vorangegangenen Preisanpassung angesetzte Wert EG (Erdgas) als Wert EG₀ eingesetzt.

H = Preise für **leichtes Heizöl (H)** bei Lieferung in Tankkraftwagen, 40 - 50 Hektoliter (1 hl = 100 Liter) an Verbraucher pro Auftrag.

Die Preise für **leichtes Heizöl (H)** werden in der Fachserie 17 / Reihe 2 "**Preise - Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)**" unter "2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)", für den Berichtsort **Stuttgart** veröffentlicht.
(Seite 28 oder www.destatis.de, Lange Preisreihen für leichtes und schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselkraftstoff)

Für die Preisanpassungen wird das arithmetische Mittel für leichtes Heizöl aus den veröffentlichten Preisen der Monate vom **01. Mai des Vorjahres bis 30. April des laufenden Jahres** berechnet.

H₀ = Preise für **leichtes Heizöl (H₀)** bei Lieferung in Tankkraftwagen, 40 - 50 Hektoliter (1 hl = 100 Liter) an Verbraucher pro Auftrag **der Vorperiode**.

Die Preise für **leichtes Heizöl (H₀)** werden in der Fachserie 17 / Reihe 2 "**Preise - Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)**" unter "2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)", für den Berichtsort **Stuttgart** veröffentlicht.

Für die Preisanpassungen wird jeweils der bei der vorangegangenen Preisanpassung angesetzte Wert H (leichtes Heizöl) als Wert H₀ eingesetzt.

2.3.3 Jahresgrundpreis

$$GP = Gp_0 \cdot \frac{(0,6 \cdot L + 0,4 \cdot Inv)}{L_0 \quad Inv_0}$$

2.3.4 In der Grundpreisformel bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

Gp₀ = Basisgrundpreis ist der jeweils vor der Preisanpassung geltende Grundpreis

L = Index der tariflichen **Stundenverdienste** im produzierenden Gewerbe Energie und Wasserversorgung früheres Bundesgebiet

Die Indices der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe Energie und Wasserversorgung werden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlicht (www.destatis.de).

Für die Preisanpassung wird der Stundenverdienst-Index des Monats **Oktober des Vorjahres** zu Grunde gelegt.

L₀ = Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe Energie und Wasserversorgung der Vorperiode

Die Indices der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe Energie und Wasserversorgung werden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlicht.

Für die Preisanpassungen wird der Stundenverdienst-Index des bei der **vorangegangenen Preisanpassung** angesetzten Wertes L als Wert L₀ eingesetzt.

Inv = Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter

Die Indices der Erzeugerpreise für Investitionsgüter werden in der Fachserie 17, Reihe 2, Seite 8 veröffentlicht (www.destatis.de).

Für die Preisanpassung wird der Erzeugerpreis-Investitionsgüter-Index des Monats **Oktober des Vorjahres** zu Grunde gelegt.

Inv₀ = Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter des Statistischen Bundesamtes der Vorperiode

Die Indices der Erzeugerpreise für Investitionsgüter werden in der Fachserie 17, Reihe 2, Seite 8 veröffentlicht.

Für die Preisanpassungen wird der Erzeugerpreis-Investitionsgüter-Index des bei der **vorangegangenen Preisanpassung** angesetzten Wertes Inv als Wert Inv_0 eingesetzt.

- 2.4 Soweit die Stadtwerke Hüfingen von der Möglichkeit der Preiserhöhung nicht oder nicht in vollem Umfang Gebrauch machen, können die Stadtwerke die nicht ausgeschöpften Anteile der Preiserhöhung zu einem späteren Zeitpunkt - jedoch nicht rückwirkend - geltend machen.
- 2.5 Der nach der Formel Nr. 2.3.1 ermittelte Wärmearbeitspreis der Ziffer 1.1 wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.
- 2.6 Preisänderungen auf Grund der vorstehenden Preisänderungsbestimmungen werden nach der Bekanntgabe im Hüfinger Bote, Amtsblatt der Stadt Hüfingen, wirksam.
- 2.7 Sollten Steuern, Umlagen oder Abgaben, die Kostencharakter tragen oder abwälzbar sind, erhöht oder neu eingeführt werden, können dementsprechend auch die in den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 angegebenen Preise geändert werden.

Vermindern sich diese zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigen sich diese Preise entsprechend.

- 2.8 Sofern Änderungen im Sinne der Ziffer 2.7 bereits über die Preisänderungsklausel auf die Wärmepreise abgewälzt werden, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 2.7 keine weitere Preisänderung ein.

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVB FernwärmeV)

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt.

Die Mehrkosten bei einer nicht möglichen Inbetriebsetzung infolge Mängel in der Kundenanlage werden nach Aufwand berechnet.

Jede weitere Inbetriebsetzung wird ebenfalls nach Aufwand berechnet.

4. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die Stadtwerke Hüfingen gemäß AVB FernwärmeV berechtigt sind Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand (ggf. pauschaliert) in Rechnung gestellt. Dazu gehören unter anderem Mahn- und Inkassogebühren (§ 27 AVB FernwärmeV) sowie Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV). Die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung wird nach durchschnittlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Wiederaufnahme der Versorgung, auf Veranlassung des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit, wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

5. Umsatzsteuer

Die Brutto-Beträge dieses Preisblattes werden an die jeweils gültige Mehrwertsteuer angepasst.

Stadtwerke Hüfingen
Hauptstraße 18
78183 Hüfingen
Telefon 0771 6009-45